

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 - Neufeststellung von Renten -

Sie beziehen bereits eine deutsche Rente, die unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts festgestellt wurde, oder haben in der Vergangenheit einen Rentenanspruch gestellt, der wegen nicht erfüllter wartezeitrechtlicher Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts abgelehnt wurde.

Für welche Länder gilt das Gemeinschaftsrecht?

Bisher koordinieren die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (südlicher Teil).

Sie gelten darüber hinaus für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie für die Schweiz.

Ab wann gilt das neue Recht?

Ab 1. Mai 2010 werden die bisher geltenden Verordnungen durch die neuen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 abgelöst. Die neuen Verordnungen gelten ab diesem Zeitpunkt allerdings nur im Verhältnis zu den EU-Staaten (siehe oben).

Im Verhältnis zu den EWR-Staaten und der Schweiz sowie hinsichtlich der vom Gemeinschaftsrecht erfassten Drittstaatsangehörigen wird das neue Gemeinschaftsrecht erst angewendet, wenn

- das Abkommen über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Abkommen) oder
- das mit der Schweiz geschlossene Abkommen über die Freizügigkeit oder
- die Verordnung (EG) Nr. 859/2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf Drittstaatsangehörige

an die neuen Verordnungen angepasst worden ist.

Was ändert sich bei den Renten?

Für die Rentenberechnung gelten nach den neuen Verordnungen im Wesentlichen die gleichen Grundsätze wie nach bisherigem Gemeinschaftsrecht. Bereits festgestellte Renten ändern sich daher – von einigen Ausnahmefällen abgesehen – nicht.

In Einzelfällen kann durch das neue Recht erstmalig ein Rentenanspruch entstehen.

Die nachfolgenden Fragen sollen Ihnen und uns helfen herauszufinden, ob das geänderte Gemeinschaftsrecht auch für Sie von Bedeutung ist und Sie deshalb einen Antrag auf Neufeststellung stellen sollten.

1. Beziehen Sie neben Ihrer Rente der Deutschen Rentenversicherung auch eine Rente aus der deutschen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und haben Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat Beiträge zu einem landwirtschaftlichen Sondersystem für Selbständige gezahlt? nein ja¹
2. Haben Sie in Spanien oder Zypern Beiträge zu einem berufsständischen Sondersystem für Selbständige gezahlt, die bisher nicht in Ihrer deutschen Rente berücksichtigt wurden? nein ja²
3. Sind sie als anerkannter Spätaussiedler nach dem 30. April 2004 aus Estland, Lettland oder Litauen nach Deutschland zugezogen? nein ja³
4. a) Beziehen Sie eine Leistung als Waise (Waisenrente oder Waisenrenten-Unterschiedsbetrag), der Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland zugrunde liegen? nein ja⁴
b) Erhalten Sie eine Leistung für Waisen (Waisenrente oder Waisenrenten-Unterschiedsbetrag) und ist Ihr Vater/ Ihre Mutter vor dem 1. September 1999 verstorben? nein ja⁴

Muss ich einen Antrag stellen?

Sofern Sie mindestens eine der vorstehenden Fragen mit „ja“ beantwortet haben, empfehlen wir Ihnen einen Antrag auf Neufeststellung zu stellen. Sofern Sie bereits eine Rente beziehen, kann sich durch den Neufeststellungsantrag der bisherige Zahlbetrag nicht verringern.

Ab wann wird die neue Rente gezahlt?

Wenn Sie Ihren Überprüfungsantrag bis zum **30. April 2012** stellen, erhalten Sie die gegebenenfalls höhere Rente ab dem 1. Mai 2010. Nach Ablauf dieser Zweijahresfrist beginnt die gegebenenfalls höhere Rente erst mit dem Tag der Antragstellung.

Hinweise und Erläuterungen:

¹ Sie beziehen in Deutschland jeweils eine Rente von der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Deutschen Rentenversicherung und haben auch Beiträge zu einem landwirtschaftlichen Sondersystem für Selbständige in einem anderen EU-Staat entrichtet. Nach dem bisher geltenden Gemeinschaftsrecht wurden Versicherungszeiten aus dem landwirtschaftlichen Sondersystem für Selbständige eines anderen EU-Staates, die bereits in der Leistung der deutschen Altersversorgung für Landwirte angerechnet worden sind, zwar für die Prüfung des Anspruchs, nicht jedoch für die Berechnung Ihrer Rente der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt.

Bei Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 können diese Versicherungszeiten zusätzlich auch für die zwischenstaatliche Berechnung der Rente der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Dies führt jedoch nicht in jedem Fall zu einem günstigeren Ergebnis. Die Rente der Deutschen Rentenversicherung wird regelmäßig nur dann höher als die bisherige (zwischenstaatliche) Berechnung, wenn deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden sind, die durch (zusätzliche) mitgliedstaatliche Zeiten höher bewertet werden.

² Versicherungszeiten aus einem berufsständischen Sondersystem für Selbständige, dessen Schaffung der Initiative der Betroffenen überlassen ist, waren bisher nicht vom sachlichen Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts erfasst und konnten daher auch nicht bei Anspruch und Berechnung der deutschen Rente berücksichtigt werden. Derartige Systeme gibt es in Zypern für Ärzte und Rechtsanwälte sowie für bestimmte Berufsgruppen in Spanien.

Bei Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 können diese Versicherungszeiten für den Anspruch und die zwischenstaatliche Berechnung der Rente der Deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung wirkt sich jedoch bei der Berechnung nicht in jedem Fall günstiger aus. Die Rente der Deutschen Rentenversicherung wird regelmäßig nur dann höher als die bisherige (zwischenstaatliche) Berechnung, wenn deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden sind, die durch (zusätzliche) mitgliedstaatliche Zeiten eine höhere Bewertung erhalten. Ob diese Versicherungszeiten bereits in Ihrer Rente berücksichtigt wurden, können Sie der Anlage 2 Ihres Rentenbescheides entnehmen.

³ Die nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannten Spätaussiedler haben Ansprüche nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Dies bedeutet, dass die im Herkunftsland zurückgelegten Versicherungszeiten in der deutschen Rente so berücksichtigt werden, als wären sie in Deutschland zurückgelegt worden. Zahlt der Rentenversicherungsträger des Herkunftslandes aus diesen Zeiten ebenfalls eine Rente, wird diese auf die deutsche Rente angerechnet, um Doppelleistungen zu vermeiden.

Trotz des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union ist das Fremdrentenrecht für die betroffenen Staaten weiterhin anzuwenden. In Bezug auf die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen galt dies jedoch nach bisherigem Recht nur für Versicherte, die bis zum 30. April 2004 (Stichtag) nach Deutschland zugezogen sind. Erfolgte der Zuzug zu einem späteren Zeitpunkt, konnten die in Estland, Lettland oder Litauen zurückgelegten Zeiten lediglich

im Rahmen des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt werden, wobei jeder beteiligte Staat nur die auf die eigenen Zeiten entfallende Rente zahlte.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 entfällt die bisher geltende Stichtagsregelung. Die in Estland, Lettland oder Litauen zurückgelegten Versicherungszeiten können auch dann nach dem Fremdrentenrecht wie deutsche Versicherungszeiten in der deutschen Rente berücksichtigt werden, wenn der Zuzug nach Deutschland erst nach dem 30. April 2004 erfolgt ist. Dies dürfte regelmäßig zu einer Erhöhung der bisherigen Rente führen. In einigen Fällen kann durch das neue Recht auch ein Rentenanspruch entstehen, der bisher nicht gegeben war.

- ⁴ Das bisherige europäische Gemeinschaftsrecht sah für Waisen eine Ausnahme von dem Grundsatz „jeder Mitgliedstaat zahlt nur die auf die eigenen Zeiten entfallende Rente“ vor. Bei Waisenrenten gab es einen vorrangig leistungspflichtigen Mitgliedstaat, der stellvertretend für alle anderen beteiligten Staaten die Rente leistete. Der zuständige Mitgliedstaat fasste die in den beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammen und zahlte dann eine Gesamtrente aus. Zuständig war regelmäßig der Mitgliedstaat, in dem die Waise wohnte. Der Mitgliedstaat, der selbst keine Waisenrente auszahlen musste, prüfte immer, ob zu der Gesamtrente des vorrangig leistungspflichtigen Staates ein Unterschiedsbetrag zu zahlen war.

War der Versicherte schon vor dem 1. September 1999 verstorben, galt die vorstehend beschriebene Regelung für sämtliche damalige Mitgliedstaaten. Sofern auch Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland zurückgelegt worden waren, galt diese Regelung auch für Todesfälle ab 1. September 1999 weiter.

Bei Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zahlt die Deutsche Rentenversicherung auch bei Beteiligung der Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland eine eigene Waisenrente aus deutschen Versicherungszeiten.